

N^o 37.

Verhandlungen der Bürgerschaft.

Sitzung vom 10. November 1909.

Entschuldigt waren folgende Herren:

Berninghausen, Fr.	Gröning, Heinr.
Biermann, F. C.	Hafers, G. C. jun.
Blanke, W.	Jäger, C.
Brauns, Joh. Heinr. Carl.	Krome, F.
Castendyl, Richter	Krug, C. C.
Franke, J. Aug.	Lange, C. L. F.

Michaelis, Dr. phil.

Reck, Fr. jun.

Müller, H.

Bagt, L.

Plate, F. Emil.

Binnen, F. A.

Putzner, J. G.

Will, R. W. A.

Nicht entschuldigt war Herr:

Plath, Ad.

Gegenstände der Tagesordnung:

	Verhandelt Seite		Verhandelt Seite
A. Vertrauliche Sitzung.		VI. Mitteilung des Senats vom 2. November 1909:	
B. Öffentliche Sitzung.		1. Realschule in der Neustadt 710	
I. Mitteilung des Senats vom 19. Juni 1909 und Bericht der Kommission (Nr. 15):		3. B. dürftsanstalten für die Friedhöfe in Gastedt und Holtmershausen 710	
5. Dritter Bericht der Deputation wegen der Beamtengehälter	698	4. Prüfung von Erleuchtungs- und Heizungs-einrichtungen in Staatsgebäuden 710	
II. Wahl einer Kommission wegen Verlegung des Pferdemarktes von der Westerstraße	705	5. Neubau der Polizeiwache XV 710	
III. Wahl einer Kommission wegen Errichtung einer neuen höheren Schule	705	VII. Antrag, betreffend den Handel mit Glühlampen 710	
IV. Mitteilung des Senats vom 29. Oktober 1909:		VIII. Antrag, betreffend Revision der Landgemeindeordnung 711	
1. Abänderung des § 21 der Verfassung	705	IX. Antrag, betreffend die Ausweisung von Ausländern 712	
2. Vermehrung der Hilfskräfte des Senats	706	X. Antrag, betreffend Wohnungsinspektion. (N. 3. Verh. gef.)	
3. Budget des Polizeihauses	707	XI. Mitteilung des Senats vom 5. November 1909:	
4. Verkauf eines Staatsgrundstücks an der Habenhausen Landstraße	707	3. Errichtung neuer Dienststellen bei der Zollverwaltung 714	
5. Neue Krankenanstalt in Gramble	707	4. Oldenburgischer Güterbahnhof Bremen-Neustadt. Schulkonvent.	
V. Mitteilung des Senats vom 19. Oktober 1909: Beleuchtung der Strafanstaltsgebäude	707	6. Abgabe für Pferde und Lastfuhrwerke.	
		7. Erwerb eines Teiles des Grundstücks Seewenestrafte, Kataster-Bezeichnung 2 A. a.	
		8. Ankauf eines Grundstücks an der Goosetrafte von L. G. Böhne. (N. 3. Verh. gef.)	

A. Vertrauliche Sitzung.

B. Öffentliche Sitzung.

Herr H. A. Kolze präsidiert.

Beginn der öffentlichen Sitzung 6 Uhr 30 Minuten.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wird genehmigt.

Präsident: Eingegangen ist eine Mitteilung des Senats, wonach durch die am 1. d. M. vorgenommene Ergänzungswahl von Klasse II Herr Gottfried Heinrich Koch bis zum Schlusse des Jahres 1911 zum Mitgliede der Bürgerchaft erwählt worden ist. Herr Koch ist anwesend, ich erlaube mir im Namen der Bürgerchaft, ihn herzlich willkommen zu heißen.

Eingegangen ist weiter eine Mitteilung des Senats vom 9. November: 1. Deutscher Schulschiffverein, 2. Verkauf eines Staatsgrundstücks an der Habenhauser Landstraße.

Nr. 1 der Tagesordnung:

Mitteilung des Senats vom 19. Juni 1909 und Bericht der Kommission (Nr. 15):

5. Dritter Bericht der Deputation wegen der Beamtengehälter.

Senatskommissare die Herren Senatoren Dr. Delrichs und Stadtländer.

Für die Juristische Kommission Herr Dr. Duidde: Die Juristische Kommission hat nur einige Kleinigkeiten zu beantragen. Unter Nr. 2 der Kommissionsanträge heißt es: „Das Gesetz vom 23. März 1909 wird dahin geändert.“ Nach der üblichen Fassung müßte es hier heißen: „Das in der Ueberschrift bezeichnete Gesetz vom 23. März 1909.“

Sodann fehlen am Schluß die Worte:

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am und bekannt gemacht am

Sie müßten hinzugefügt werden.

Weiter schlägt die Juristische Kommission vor, den Antrag unter 3) und den Antrag am Schlusse des Berichts zusammenzufassen, weil sich beide auf das von der Deputation vorgelegte Gesetz Anlage A beziehen. Sie schlägt vor, zu sagen:

Die Bürgerchaft wolle den von der Deputation vorgelegten Gesetzentwurf, Anlage A des Berichts, zu 1) bis 3) mit der Maßgabe genehmigen, daß I. unter 2) bestimmt wird:

§ 20 erhält folgenden dritten Absatz:

Denjenigen Beamten, denen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Dienstwohnung überwiesen ist, werden dafür auch in Zukunft nicht mehr als zehn Prozent ihres Gehalts in Abzug gebracht.

II. unter 4) folgende Bestimmung hinzugefügt wird:

§ 71 Absatz 1 wird gefaßt:

Die §§ 57, 58, 59 und 60 finden auf das Jahrgeld entsprechende Anwendung.

Endlich ist noch darauf hinzuweisen, daß es in den Kommissionsanträgen unter 4) Zeile 4 statt „1. Oktober 1909“ heißen muß „1. Oktober d. J.“

Herr Dr. Nielsen: Herr Präsident! Meine Herren! Für die Kommission darf ich wohl erklären, daß die Kommission gegen die Vorschläge der Juristischen Kommission nichts zu erinnern hat, es handelt sich in der Hauptsache um redaktionelle Änderungen. Im einzelnen möchte ich zu dem Kommissionsbericht folgendes bemerken.

Der Kommissionsbericht schließt sich eng an den dritten Bericht der Deputation an und ist nur im Zusammenhang mit diesem zu verstehen. Es handelt sich um folgendes: In I 1 und 2 sind die Wünsche der jahrgeldberechtigten Beamten erörtert, die dahin gehen, daß die Wartezeit von zehn Jahren auf fünf Jahre herabgesetzt und daß die Dienstzeit nach vollendetem 25. Lebensjahre allen Staatsarbeitern, Hilfsbeamten und Angestellten bei der Bemessung des Ruhegehalts in Anrechnung gebracht werden möge. Die Kommission schließt sich dem Standpunkt, den die Deputation eingenommen hat, an, sie empfiehlt aus prinzipiellen Gründen, diesen Wünschen keine Folge zu geben. Nur in einem Punkt hat die Mehrheit der Kommission von diesem Prinzip eine Abweichung befürwortet. Es handelt sich um folgendes: Im März dieses Jahres haben wir ein Gesetz beschlossen, dem auch der Senat seine Zustimmung gegeben hat, daß einem Beamten, dessen jahrgeldberechtigter Dienststelle in ein ruhegehaltsberechtigtes Amt umgewandelt wird oder der aus einer jahrgeldberechtigten Stelle in ein ruhegehaltsberechtigtes Amt übertritt, bei seiner Versetzung in den Ruhestand die Dienstzeit in der jahrgeldberechtigten Stelle nach vollendetem 25. Lebensjahre bis zu zehn Jahren zur Hälfte und vom ersten Dienstjahre an voll angerechnet wird. Die Mehrheit der Kommission hat nun beschlossen, diese Dienstzeit voll anzurechnen. Ich weiß nicht, ob nicht die Bürgerchaft aus prinzipiellen Gründen Bedenken tragen wird, dieser Anregung Folge zu geben, und muß es der Bürgerchaft überlassen, ob sie sich dem Beschluß der Majorität der Kommission anschließen oder es bei dem Gesetz vom März dieses Jahres sein Bewenden lassen will.

Es handelt sich dann drittens darum, welche Prozentsätze den Beamten, denen eine Dienstwohnung überwiesen ist, für die Dienstwohnung in Ansatz gebracht werden sollen. In der Bürgerchaft ist wohl keine Stimme dagegen laut geworden, daß auf die Dauer die bisherigen Abzüge unangemessen sind, insofern es sich um Beamte handelt, die ein höheres Gehalt be-

ziehen als 3000 M., es sind nur Bedenken dagegen erhoben worden, daß den Beamten, die schon jetzt im Besitz einer Dienstwohnung sind, die erhöhten Abzüge entweder schon jetzt oder, wie die Deputation will, vom 1. April 1915 an gemacht werden sollen. Die Kommission steht auf dem Standpunkt, daß es der Billigkeit entspricht, diese Abzüge den Beamten, die zurzeit im Besitz einer Dienstwohnung sind, nicht zu machen; sie schlägt daher vor, wie Herr Garde beantragt hatte, den Beamten, denen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Dienstwohnung überwiesen ist, dafür auch in Zukunft nicht mehr als 10 % des Gehalts in Abzug zu bringen. Damit fällt natürlich auch der Antrag des Herrn Imwolde, daß diese Abzüge schon am 1. April 1910 in Kraft treten sollen.

Ueber die Frage betreffend Gewährung von Feuerung und Licht hat sich die Kommission einstimmig dahin ausgesprochen, daß die Anträge der Deputation zu befürworten sind.

Einen Punkt möchte ich noch erwähnen. Herr Rhein hatte bekanntlich beantragt, dem § 71 des Gesetzes, die Rechtsverhältnisse der Beamten betreffend, die Worte „§ 60“ einzufügen. Diesen Antrag empfiehlt die Kommission auch zur Annahme. Es wird dadurch erreicht, daß den Hinterbliebenen eines jahrgeldsberechtigten Beamten noch das Gehalt des Beamten für den auf den Sterbemonat folgenden Monat ausbezahlt wird.

Meine Herren! Wie Sie aus dem Bericht und aus meinen Ausführungen ersehen, ist die Kommission noch beamtenfreundlicher gewesen als die Deputation. Wenn die Kommission ihre Vorschläge zur Annahme empfiehlt, so hofft sie, daß damit die Frage der Gehaltsregulierung endlich zu einem auch für die Beamten erfreulichen Abschluß gebracht wird.

Senatskommissar Herr Senator Stadtländer: Herr Präsident! Es trägt vielleicht zur Abkürzung der Debatte bei, wenn ich schon jetzt das Wort nehme, um zu erklären, daß die Senatskommissare mit der Kommission in allen Punkten, mit Ausnahme der zu § 55 beantragten Aenderung, einverstanden sein können, und der Senat hat uns ermächtigt, zu erklären, daß er den Anträgen der Kommission zustimme, mit Ausnahme des eben erwähnten Punktes. Ich erörtere deshalb die übrigen Anträge der Kommission nicht weiter und beschränke mich zunächst auf den einen Punkt, indem ich bedaure, dem Antrage der Kommission widersprechen zu müssen. Uebrigens hat, wie auch der Bericht angibt, die Kommission diesen Paragraphen nur mit Mehrheit — und wie ich wohl ausplaudern darf, nur mit einer Stimme Mehrheit — beschlossen. Es handelt sich um folgendes. Wenn eine jahrgeldsberechtigte Stelle in eine ruhegehaltsberechtigte Stelle umgewandelt wird, oder wenn ein jahrgeldsberechtigter Beamter in eine ruhegehaltsberechtigte Stelle aufrückt und er als ruhegehaltsberechtigter Beamter in den

Ruhestand versetzt wird, wie ist dann die Zeit, die er als jahrgeldsberechtigter Beamter gedient hat, für die Bemessung des Ruhegehalts anzurechnen? Selbstverständlich ist die ganze Zeit anzurechnen, die er in dem ruhegehaltsberechtigten Amte verbracht hat. In Frage steht aber, wie die Dienstzeit als jahrgeldsberechtigter Beamter anzurechnen ist. Gesetzliche Bestimmungen bestanden darüber nicht, der Senat hat aber, wenn ich nicht irre, bei Versetzung eines Beamten in den Ruhestand mangels einer gesetzlichen Bestimmung dahin entschieden, daß die Hälfte der Zeit, die der Beamte in der jahrgeldsberechtigten Stelle verbracht hatte, ihm bei seiner Versetzung in den Ruhestand angerechnet wurde. Diese Praxis hat sich erhalten, bis Senat und Bürgerschaft durch den neuen Paragraphen noch weiter gegangen sind und die früher jahrgeldsberechtigten Beamten noch günstiger behandelt haben: es soll ihnen danach die Dienstzeit in der jahrgeldsberechtigten Stelle nach vollendetem 25. Lebensjahre bis zu zehn Jahren zur Hälfte, und vom elften Dienstjahre an voll angerechnet werden. Wenn also ein solcher Beamter nach vollendetem 25. Lebensjahre zehn Jahre jahrgeldsberechtigt angestellt gewesen ist, sollen ihm davon fünf Jahre angerechnet werden, hat er weniger als zehn Jahre solcher Dienstzeit, dementsprechend weniger, immer die Hälfte, die Zeit aber, die er über zehn Jahre in der jahrgeldsberechtigten Stelle verbracht hat, soll ihm voll angerechnet werden. Das ist eine wesentliche Verbesserung bezüglich der Anrechnung der in der jahrgeldsberechtigten Stelle verbrachten Dienstjahre. Nun schlägt die Kommission vor, in dem § 55 die Worte zu streichen, daß die ersten zehn Jahre nur zur Hälfte für die Bemessung des Ruhegehalts angerechnet werden sollen, also die ganze Zeit, die ein Beamter in einer jahrgeldsberechtigten Stelle verbracht hat, voll, mithin ebenso anzurechnen, als ob der Beamte niemals jahrgeldsberechtigt, sondern von vorneherein ruhegehaltsberechtigt gewesen wäre. Das Ergebnis dessen, was die Kommission beantragt, ist, daß der Unterschied zwischen den jahrgeldsberechtigten und den ruhegehaltsberechtigten Beamten in diesem Punkte beseitigt würde, ihre ganze Dienstzeit als jahrgeldsberechtigte und als ruhegehaltsberechtigte Beamten soll bei der Versetzung in den Ruhestand voll angerechnet werden. Das Institut der jahrgeldsberechtigten Angestellten, das auf Anregung der Bürgerschaft im Jahre 1894 geschaffen wurde, hatte in erster Linie den Zweck, eine große Zahl von Angestellten, die nicht ruhegehaltsberechtigt waren, der Invalidenversicherung zu entziehen, sie von Staatswegen für Alter und Invalidität sicherzustellen. Man ging dabei wesentlich weiter, als es nach dem Invalidenversicherungsgesetz erforderlich war, und bewilligte ein höheres Jahrgeld, als die in Frage kommenden Angestellten durch die Invalidenversicherung erhalten haben würden. Es wurde damals festgesetzt, daß die Dienstzeit nach vollendetem 25. Lebensjahre in Frage komme und daß

dann nach 20 jähriger Wartezeit, also erst mit dem vollendeten 45. Lebensjahre die Jahrgeldsberechtigung erlangt werde. Die Bestimmung, daß nur die Zeit vom vollendeten 25. Lebensjahre ab gerechnet werden soll für die Berechnung des Jahrgelds, ist durch die neuen von Senat und Bürgerschaft beschlossenen Bestimmungen auch auf die ruhegehaltsberechtigten Beamten ausgedehnt, und insofern ist eine Gleichheit zwischen den ruhegehaltsberechtigten und den jahrgeldsberechtigten Beamten hergestellt. Die Wartezeit betrug bisher bei den ruhegehaltsberechtigten Beamten zehn, bei den jahrgeldsberechtigten zwanzig Jahre, für beide ist zugunsten der Beamten von Senat und Bürgerschaft beschlossen, die Wartezeit auf die Hälfte herabzusetzen, das heißt für die ruhegehaltsberechtigten Beamten von zehn Jahren auf fünf Jahre, für die jahrgeldsberechtigten von zwanzig Jahren auf zehn Jahre. Ferner haben Senat und Bürgerschaft die jahrgeldsberechtigten Beamten bezüglich ihrer Hinterbliebenen jetzt mit einer vollständig angemessenen Fürsorge versehen, was früher nicht der Fall war. Bisher hatten sie keinen Anspruch auf Fürsorge für ihre Hinterbliebenen; auch da haben Senat und Bürgerschaft, und zwar ohne durch Reichsgesetz dazu genötigt zu sein — wenigstens bisher noch nicht — die Lage der Jahrgeldsberechtigten ganz wesentlich verbessert. Soll aber ein Unterschied zwischen ruhegehalts- und jahrgeldsberechtigten Beamten bestehen bleiben, so müssen die grundsätzlichen Punkte, in denen sie verschieden sind nach den gegenwärtigen Bestimmungen, also erstens die Unterschiede in der Wartezeit, und zweitens in der Höhe der Sätze, bestehen bleiben, wie sie sind. Was die Kommission hinsichtlich dieses Punktes beschlossen hat, ist eine Inkonssequenz. Die Kommission hat zu einem anderen Punkte beschlossen, bezüglich der Wartezeit das, was das Gesetz im übrigen bestimmt, aufrecht zu erhalten, also dem Antrage der Deputation zuzustimmen, dann aber beschließt die Kommission in ihrer Mehrheit nur zugunsten der Kategorie der Jahrgeldsberechtigten, welche später ruhegehaltsberechtigte Beamten geworden, davon abzuweichen und ihnen die volle Zeit der in einer jahrgeldsberechtigten Stelle verbrachten Dienstzeit anzurechnen. Wird denn bei einem Beamten dadurch, daß er ein jahrgeldsberechtigter Angestellter war und nun ein ruhegehaltsberechtigter geworden ist, damit seine Zeit, die er als jahrgeldsberechtigter Beamter zugebracht hat, nun mit einem Male eine andere? oder ist sie nun höher zu bewerten? Ich glaube, Sie müssen sich davon überzeugen, daß dieser Antrag Ihrer Kommission eine Inkonssequenz in sich trägt und man ihn nicht annehmen kann, wenn die markanten Unterschiede zwischen jahrgeldsberechtigten und ruhegehaltsberechtigten Beamten bestehen bleiben sollen, und das ist notwendig und wünschenswert. Wir sind mit dem Institut der Jahrgeldsberechtigten, wie Sie wissen, erheblich über das hinausgegangen, was in anderen Staaten für diese Angestellten geschehen ist. Eine

große Anzahl von Angestellten ist in anderen Staaten einfach der Invaliden- und Altersversicherung unterstellt worden. Für die haben wir wesentlich besser gesorgt und ihnen nun auch noch die Hinterbliebenenversorgung zuteil werden lassen. Damit haben Senat und Bürgerschaft nach meiner Meinung genug getan, und die Beamten sollten sich beruhigen und sollten nicht immer weitere Anträge veranlassen. Der Senat hat sich mit den Anträgen Ihrer Kommission schon beschäftigt, und wir sind vom Senat beauftragt zu erklären, daß, sollte die Bürgerschaft dem fraglichen Antrage zustimmen, der Senat seinerseits nicht in der Lage sein würde, das zu tun. Ich muß die Bürgerschaft daher ersuchen, diesen Antrag abzulehnen.

Herr Richter v. Spretellen: Es ist ein Zweifel darüber entstanden, wie der im März d. J. beschlossene Paragraph, der nach § 55 des Beamtengesetzes folgt, auszulegen ist. Von diesem Paragraphen ist mehrfach in der Debatte die Rede gewesen. Er spricht von der Anrechnung derjenigen Dienstzeit, welche der in ein ruhegehaltsberechtigtes Amt übergetretene Beamte, der zuvor in einer jahrgeldsberechtigten Stelle war, zu verlangen hat. Er bestimmt, daß die Dienstzeit in der jahrgeldsberechtigten Stelle nach dem 25. Lebensjahre anzurechnen ist. Heute steht zur Beschlussfassung die Frage, ob man die Worte „bis zu zehn Jahren zur Hälfte und vom ersten Dienstjahre an voll“, streichen will oder nicht. Ich wollte nun die Frage stellen, was unter der Dienstzeit in der jahrgeldsberechtigten Stelle zu verstehen ist, ob es nur diejenige ist, welche verlossen ist seit Einführung der jahrgeldsberechtigten Stellen, also seit 1894, oder ob es auch diejenige Dienstzeit ist, die ein Beamter vor 1894 in einer Stelle zugebracht hat, die 1894 jahrgeldsberechtigt geworden ist. Die Verschiedenheit der Auslegung führt zu großen Differenzen bei der späteren Ruhegehaltsberechnung. Was mich persönlich anbetrifft, so habe ich die den Beamten günstigere Auffassung. Ich muß aber sagen, daß der Wortlaut des Gesetzes die gegenteilige Meinung zuläßt. Ich möchte daher den Senatskommissar ersuchen, eine Erklärung darüber abzugeben, wie von Seite des Senats dieser Paragraph aufgefaßt wird, ob in dem den Beamten günstigeren oder ungünstigeren Sinne. Wenn die Erklärung des Senatskommissars dahin ausfallen sollte, daß die den Beamten günstigere Auffassung die richtigere ist, dann möchte ich zu diesem Punkte noch einen weiteren Antrag stellen. Dieser Paragraph, von dem ich spreche, findet nur Anwendung auf diejenigen Beamten, die nach dem Jahre 1894 in ein ruhegehaltsberechtigtes Amt eingetreten sind, oder deren dienstliche Stelle nach 1894 in ein ruhegehaltsberechtigtes Amt umgewandelt ist. Er findet nicht Anwendung auf diejenigen Beamten, die bereits vor 1894 aus einer derartigen Stelle, die erst 1894 jahrgeldsberechtigt geworden ist, übergetreten sind. Das ist nach meiner Meinung und der Auffassung der Be-

am
bera
den
folg

Ich
ange
Mei
Rich
der
legu
glau
Pro
amte
jahrg
nicht
nach
aber
keine
des

Bea
habe
Bea
einer
weise
weni
nach
word
der
änder
Antr
die
der
daß
daß
in d
für d
wicht
bered
auf d
sagt.
geschl
darin
bered
daß
vorne

amten eine Ungerechtigkeit, und es würde sich empfehlen, derartige Beamten den Beamten gleichzustellen, von denen dieser Paragraph spricht. Ich erlaube mir daher folgenden Antrag zu stellen:

Die Bürgerschaft beschließt als Uebergangsbestimmung, daß der durch Gesetz vom 23. März 1909 nach § 55 des Beamtengegesetzes neu eingefügte Paragraph auch auf die Dienstzeit derjenigen Beamten Anwendung zu finden habe, die vor Einführung der Jahrgeldsberechtigung bereits zu Beamten befördert worden sind.

Senatskommissar Herr Senator Stadtländer: Ich kann, da diese Sache erst vor wenigen Minuten angeregt worden ist, nicht namens des Senats sprechen. Meine persönliche Meinung stimmt mit der von Herrn Richter von Sprendelsen vollkommen überein. Ich bin der Meinung, daß die den Beamten günstigere Auslegung die richtigere ist, und ich möchte bestimmt glauben, daß der Senat bisher eine entsprechende Praxis befolgt hat. Es sind seit 1894 mehrere Beamte in den Ruhestand versetzt worden, die vorher jahrgeldsberechtigt waren, und ich meine, daß dabei nicht unterschieden ist zwischen der Dienstzeit vor und nach Einführung der Jahrgeldsberechtigung. Ich kann aber, wie gesagt, im Namen des Senats hierüber keine Erklärung abgeben, stelle indes die Annahme des Antrages anheim.

Herr Rhein: Die ganze Frage der Revision des Beamtengegesetzes ist, soweit wir die Anregung gegeben haben und sie zu Gunsten der jahrgeldsberechtigten Beamten ihren Lauf nehmen sollte, die Frage ist von einer Beratung zur anderen immer mehr bruchstückweise verhandelt worden, und heute sind es nur noch wenige Punkte, die uns beschäftigen können. Ein Punkt nach dem anderen ist von der Bürgerschaft abgetan worden, und nicht in der günstigen Weise für die jahrgeldsberechtigten Angestellten erledigt worden. Auch der Bericht der Kommission will an der Sache wenig ändern. Ich kann mit Freuden konstatieren, daß mein Antrag in bezug auf die Anwendung des § 60 auf die Jahrgeldsberechtigten angenommen ist, trotzdem der Senatskommissar in der letzten Sitzung glaubte, daß er keinerlei Berechtigung habe. Ich möchte bitten, daß die Bürgerschaft dem Antrage auch zustimmt, weil in dieser Hinsicht dann eine berechtigte Gleichstellung für die jahrgeldsberechtigten Beamten eintritt. In der wichtigen Frage der Gleichstellung der Jahrgeldsberechtigten mit den Ruhegehaltsberechtigten in bezug auf die Wartezeit hat die Kommission vollständig versagt. Die Kommission hat sich der Deputation angeschlossen und hat, wenn eine solche erfolgen würde, darin einen ungerechtfertigten Vorteil für die Jahrgeldsberechtigten zu erblicken geglaubt. Ich bin der Meinung, daß man ohne weiteres eine solche Gleichstellung hätte vornehmen sollen. Wenn früher einmal zu Beginn

der Festsetzung des jahrgeldsberechtigten Instituts das in ungerechter Weise gehandhabt worden ist und zweierlei Beamtengruppen geschaffen worden sind, dann liegt jetzt keine Veranlassung vor, an dieser ursprünglichen Auffassung festzuhalten, daß zwei verschiedene Verhältnisse obwalten müssen. Ich bin der Meinung, daß wir die Gleichstellung als etwas Zeitgemäßes erachten und herbeiführen müßten. Der Senatskommissar hat darauf hingewiesen, daß das Institut geschaffen wäre, um ganze Gruppen von Beamten nicht dem Invalidengesetze zu unterstellen. Wir haben es erleben müssen, daß die Einrichtung dem Invalidengesetze nicht genügt, und wenn die Sache so liegt, daß anderswo große Teile der Jahrgeldsberechtigten, bei uns Angestellten, dem Invalidengesetze unterstellt sind, so steht dem andererseits gegenüber, daß viele dieser Jahrgeldsberechtigten anderswo nicht als Jahrgeldsberechtigte galten, sondern als Beamte und Ruhegehaltsberechtigte Stellungen inne haben. Schon im Interesse dieser Gruppen der Jahrgeldsberechtigten wäre es notwendig gewesen, die volle Gleichstellung in betreff der Wartezeit herzustellen. — Merkwürdig ist, daß die Kommission sich im zweiten Punkte ebenfalls der Ansicht der Deputation angeschlossen hat, daß sie ebenfalls die Anrechnung der Dienstzeit nicht vornehmen will, nicht die als Staatsarbeiter oder Hilfsbeamte erfolgte Dienstzeit anrechnen will, wenn der Betreffende in eine jahrgeldsberechtigte Stellung eintritt. Ich bin der Meinung, wie auch der Senatskommissar, daß sich die Kommission da einer doppelten Inkonsequenz schuldig gemacht hat, und zwar einmal in der Richtung, wie der Senatskommissar sagt. Und dann andererseits, wenn die Kommission den Antrag stellen will, den sie gestellt hat, dann ist sie insofern inkonsequent, indem sie für die Staatsarbeiter und Hilfsbeamten dasselbe abgelehnt hat. Für die hat sie es abgelehnt, die Dienstzeit anzurechnen, für die jahrgeldsberechtigten Beamten, die in eine Ruhegehaltsberechtigte Stellung eintreten, will sie es einrichten. Das würde weiter ungleich sein. Wir können in diesem Falle den Antrag der Kommission nicht als glücklich ansehen und hätten es für besser angesehen, wenn die Wartezeit beider gleich gewesen wäre. Ich will darüber Anträge nicht stellen, da Anträge in dieser Richtung heute nach den verschiedenen Beratungen der Materie wohl vollständig aussichtslos sein würden.

Herr Hormann: Ich hätte auch gewünscht, daß der Unterschied zwischen den jahrgeldsberechtigten und den Ruhegehaltsberechtigten Beamten vollständig aufgehört hätte. Dieser Unterschied wird eine fortwährende Quelle von Unzufriedenheiten sein, und das ist nicht wünschenswert. Jedenfalls muß betont werden, daß heute für die Jahrgeldsberechtigten ein guter Schritt vorwärts gemacht ist, und das ist sehr erfreulich. Ich will auf die Frage, die von Herrn Richter von Sprendelsen angeregt worden ist, nicht eingehen, da ich auf demselben

Standpunkte stehe und dem Antrage Spreckelsen zustimmen werde. Ich möchte aber noch auf die Frage kommen, wie es in betreff der Gewährung von Feuerung und Licht werden soll. In dem Berichte heißt es: „Bezüglich der Heizung wurde angeregt, die freie Gewährung von Heizgas nicht ganz aufzuheben, sondern auf ein angemessenes Quantum zu beschränken, so daß der Beamte dasjenige, was er mehr verbraucht, zu bezahlen haben würde.“ Die Deputation hat vorgeschlagen, Heizgas gänzlich wegzulassen, das vielfach mißbräuchliche Verwendung gefunden habe. Wenn diese Bestimmung getroffen würde, dann wäre darin gegenüber den Beamten, denen der Staat Heizung geben muß aus den bekannten Gründen, die ich nicht mehr vorzuführen brauche, eine Härte zu erblicken insofern, als es ein heizungstechnischer Rückschritt wäre, wenn ein Beamter das Heizgas genommen wird. Man kann freilich sagen, der Beamte ist in der Lage, wenn er Heizungs gas verwenden will, das auf eigene Rechnung zu tun. Dann geht ihm die sogenannte freie Heizung zum Teil verloren. Man kann aber nicht einen Teil des Heizmaterials nehmen und auf der andern Seite den vollen Betrag von 3 % des Gehalts abziehen, denn dadurch würde wieder eine Ungleichheit entstehen. Ich glaube nicht, daß es richtig und nötig wäre, Normen zu ermitteln, wie es in dem Berichte heißt. Es kommt nicht darauf an, daß die Beamten entsprechend dem ihnen gemachten Abzug mit Gas ausgestattet werden. Es kommt doch nur darauf an, das Quantum zu ermitteln, welches in einer mittleren bürgerlichen Familie gebraucht wird, und da haben die Ermittlungen ergeben, daß der mittlere Verbrauch im Laufe eines Monats an Kochgas 6 M. beträgt. Es kommt gar nicht darauf an, ob etwa die Schulkinder etwas zu reichlich mit Kochgas ausgestattet werden und die höheren Beamten etwas zu wenig bekommen, so genau braucht die Sache nicht abgemessen zu werden. Es wird ja auch heute nicht so gehandhabt. Während man einem Beamten, der vielleicht ein Gehalt von 1000 M. hat, 45 M. vom Gehalt abzieht, trotzdem er viel mehr an Heizung verbraucht, zieht man einem höheren Beamten 200 M. und mehr ab, ohne daß er in dem Maße mehr an Feuerungsmaterial beansprucht. Also die Ungleichheiten sind schon da. Man braucht nicht zu befürchten, daß man neue Ungleichheiten schafft; sie sind nicht größer als die alten. Man sollte darum sagen: den Beamten, denen wir Heizung liefern wollen und müssen, wird auch das Heizungs gas gewährt, vielleicht bis zum Betrage von 6 M. pro Monat. Was mehr verbraucht wird, das wird den Beamten von ihrem Gehalte abgezogen. So macht man es ja auch heute. Heute wird nicht nur die Wohnungsmiete, sondern auch der Preis für die Heizung bei der Gehaltszahlung abgezogen. In Zukunft würde es also so sein, daß die Gasanstalt mit jeder einzelnen Behörde abrechnet und den Beamten der überschüssende Betrag dann abgezogen würde. Es ist das sehr einfach, und

daß sich Schwierigkeiten ergeben könnten, vermag ich nicht einzusehen. Ich handle im Sinne derjenigen Beamten, die sich in dieser Lage befinden und auch im Sinne der Vorversammlung, die sich in überwiegender Majorität mit dieser Ansicht einverstanden erklärt hat, wenn ich folgenden Antrag stelle:

Die Bürgerschaft ist der Ansicht, daß es sich empfiehlt, die freie Gewährung von Heizgas nicht ganz aufzuheben, sondern auf ein Quantum im Werte von 6 M. pro Monat zu beschränken.

Dadurch ist allen Mißständen von vornherein vorgebeugt. Ich bitte Sie, meinen Antrag anzunehmen.

Senatskommissar Herr Senator Dr. Delrichs: Wir sind nicht ermächtigt, im Namen des Senats zu dem Antrage des Herrn Hornmann, der jetzt eben gestellt worden ist, zu sprechen. Persönlich können wir nicht empfehlen, auf diesen Antrag, den Beamten für Heizgas vom Gehalte 6 M. monatlich abzuziehen, einzugehen. Das ist eine etwas wunderbare Art (Zuruf: Der reine Sozialismus! Heiterkeit bei den Sozialdemokraten.) und es würde von Neuem eine große Ungleichheit herbeigeführt werden. Ich glaube doch, — nach der eigenen Erklärung des Herrn Hornmann werden nicht viel Beamte in Frage kommen, — daß es richtiger ist, es bei dem bisherigen Maßstabe zu belassen und nicht diese Aenderung einzuführen. Ich bitte, darauf nicht einzugehen und in diesem Punkte der Kommission und Deputation zuzustimmen.

Herr Feuß: Herr Präsident! Dieselben Ungleichheiten, die der Antrag des Herrn Richter von Spreckelsen beseitigen will, bestehen auch bei den Polizeikommissären in bezug auf die Anrechnung von Militärdienstjahren. Ich möchte daher bei dieser Gelegenheit darauf aufmerksam machen und die Deputation für die Beamtengehälter bitten, sich mit dieser Materie zu beschäftigen. Die Anrechnung der Militärdienstzeit und des Ruhegehaltes dieser Beamten wird geregelt nach dem Gesetz vom 23. März 1909 und nach der Anweisung des Senats vom 10. August 1909. Es sind drei verschiedene Berechnungsarten, wonach das Ruhegehalt berechnet wird. Die Folge ist, daß viele Beamten gegenüber anderen Beamten benachteiligt werden, und zwar solche Beamten, die länger im Dienst sind, als ihre besser gestellten Kollegen. Beispielsweise ist da ein Beamter, der 6½ Jahre länger im Dienst ist als sein Kollege. Er würde augenblicklich nur 50 % Ruhegehalt beziehen, während der 6½ Jahre später angestellte Kollege jetzt bereits 54 % erhält. Am günstigsten ist ein Beamter gestellt, der am 1. September 1908 angestellt ist. Ihm ist die ganze Militärdienstzeit angerechnet, und er würde mit dem 48. Jahre schon 80 % des Gehaltes als Ruhegehalt erhalten. Ein anderer Beamter, der 6½ Jahre vorher angestellt ist, würde nach dem bremischen Gesetze den vollen Pensionssatz mit dem 64. Jahre oder nach dem Reichsgesetze 75 % mit dem

58. Lebensjahre erhalten. Ein dritter Beamter, der am 1. Juni 1909 angestellt ist, erhält die höchste Pension bereits mit dem 55. Lebensjahre. Diese Ungleichheiten kommen daher, daß ein verschiedener Modus angewendet wird in der Berechnung der Militärdienstjahre. Es ist unbedingt erforderlich, daß diese Verhältnisse geprüft werden. Vielleicht nehmen die Mitglieder der Deputation wegen der Beamtengehälter Notiz von dieser Anregung.

Herr Syndikus Dr. Apelt: Was die zu § 55 von der Kommission vorgeschlagene Streichung anbelangt, so haben mich die Ausführungen des Herrn Senatskommissars vollkommen überzeugt; und ich glaube, es ist das einzig Richtige, den Vorschlag der Kommission abzulehnen. Im übrigen will ich mir erlauben, kurz zu dem Antrage des Herrn Richter v. Spreckelsen zu sprechen. Ich stehe an sich auf dem Standpunkt, daß, wenn man die den Beamten günstigere Auffassung des § 55 teilt, wonach für die nach 1894 in die Ruhegehaltsberechtigung übergetretenen Beamten auch die Jahre vor 1894 zur Anrechnung kommen sollen, daß dann konsequenter Weise schon nach der jetzigen Fassung auch diejenigen Beamten eine Anrechnung ihrer früheren Dienstjahre beanspruchen können, die bereits vor 1894 in ein Ruhegehaltsberechtigtes Amt übergetreten sind. Teilt man diese Auffassung nicht, sondern hält eine Uebergangsbestimmung, wie sie Herr Richter von Spreckelsen in Vorschlag gebracht hat, für erforderlich, dann halte ich es für notwendig, daß das Wort „sinngemäß“ oder „entsprechend“ eingefügt wird. Denn unmittelbar ist das Gesetz nicht anwendbar, weil es von jahrgeldsberechtigten Stellungen spricht und solche vor 1894 nicht vorhanden waren.

Präsident: Wo wollen Sie das Wort „sinngemäß“ eingefügt haben?

Herr Syndikus Dr. Apelt: „Sinngemäß“ oder „entsprechend“ vor „Anwendung“.

Präsident: Was wollen Sie, „sinngemäß“ oder „entsprechend“?

Herr Syndikus Dr. Apelt: Ich würde sagen „sinngemäß“.

Das Amendement des Herrn Dr. Apelt wird genügend unterstützt.

Senatskommissar Herr Senator Stadtländer: Ich habe gegen das Amendement des Herrn Dr. Apelt selbstverständlich nichts einzuwenden. Ich möchte Herrn Richter von Spreckelsen nur fragen, ob er beabsichtigt, seinen Antrag in Form eines Gesetzes zu bringen, oder ob er es für genügend hält, wenn Senat und Bürgererschaft einer Meinung sind. Es ist selbstverständlich, daß der Senat diesen aufgestellten Grundsatz bei der Veretzung von Beamten in den Ruhestand

dann befolgen würde. Ich glaube, daß das seine Meinung ist. Dann braucht man den Wortlaut nicht allzugenaue zu nehmen.

Ich komme dann auf eine Bemerkung des Herrn Feuß. Ich kann Herrn Feuß beruhigen. In der Frage wegen Anrechnung der Militärdienstzeit ist Preußen und das Reich vorangegangen und haben eine Vergünstigung beschlossen, und zwar in der Richtung, das mindestens ein, höchstens drei Jahre der Militärdienstzeit angerechnet werden können zu der Zivildienstzeit, wenn die Beamten in den Ruhestand versetzt werden. Seitens der Reichsorgane ist der Wunsch ausgesprochen, daß das in allen Staaten geschehe, und der Senat hat seine Kommissare beauftragt, dieses zu prüfen und später wird Mitteilung an die Bürgerschaft erfolgen. Da ich das Wort habe, noch eine Bemerkung zu dem Antrage des Herrn Hormann. Herr Hormann hat ausgeführt, es sei heizungstechnisch ein Rückschritt, wenn einem Beamten nicht mehr Gas gewährt werden solle. Ich glaube, und Herr Hormann wird mir das nicht übel nehmen, daß dieser Grund für ihn nicht maßgebend ist. Er will vielmehr den Vorteil, den die Beamten bisher gehabt haben, ihnen auch weiter erhalten. Den heizungstechnischen Rückschritt wird die Bürgerschaft getrost riskieren. Die Beamten können ja heizungstechnisch so fortschrittlich sein, wie sie wollen, und auf ihre Kosten weiter Gas brennen. Im übrigen geht es nicht, daß wir alle Beamten gleich stellen und sagen, daß sie alle für monatlich 6 M. Gas brennen dürfen, und was darüber hinaus geht, sollen sie selbst bezahlen. Das ist keine Gerechtigkeit. Machen Sie mit dieser Sache keine Bahn, meine Herren. Es ist da soviel Unerfreuliches passiert, daß Senat und Bürgerschaft es dringend wünschen müssen, daß eine Aenderung eintritt. Wegen der Bezahlung der 6 M. hat Herr Hormann die Sache so dargestellt, als ob das so einfach wäre. Das ist es nicht. Die Gasanstalt stellt die Rechnung auf und soll nachher zur Generalkasse gehen und sagen: gebt mir die 6 M. und zu den Beamten gehen und sagen: Du hast soviel mehr verbraucht! Das ist umständlich. Ich möchte anheim geben, daß Sie den Vorschlag der Deputation, welchem auch die Kommission beigetreten ist, auch Ihrerseits genehmigen, und so die Sache auf eine reinliche Basis stellen.

Herr Klocke: Ich möchte in bezug auf die Ausführungen des Herrn Senatskommissars auf den Punkt zurückkommen, von dem er spricht, daß der Senat nicht zustimmen könne. Es wird von der Kommission vorgeschlagen, daß auch die Dienstzeit der jahrgeldsberechtigten Beamten, die sie nach dem 25. Jahre gehabt haben, ihnen später angerechnet werde; und zwar ist die Mehrheit der Kommission zu diesem Beschlusse deshalb gekommen, weil bei der Anstellung der verschiedenen Beamten zu große Ungleichheiten vorkommen, und es ist Tatsache, daß viele Beamten schon vor dem

25. Jahre, sehr viele erst nach dem 30. Jahre und manche sogar nach dem 35.—37. Jahre angestellt werden. Diese letzten Beamten haben später für sich und ihre Angehörigen den Nachteil, daß ihnen weniger Jahre angerechnet werden. Es wurde in der Kommission auseinandergelegt, daß unmöglich eine gleichmäßige Anstellung zuzufügen ist, wenn auch zugegeben werden muß, daß es wünschenswert ist. Und deshalb ist die Majorität der Kommission der Meinung, daß man diese Härte, die daraus resultiert, möglichst mildern müsse, und deshalb hat die Majorität der Kommission diesen Beschluß gefaßt, und ich glaube, das ist ein Grund, der sich hören läßt, und man sollte nicht aus prinzipiellen Gründen das ablehnen. In solchen ersten Sachen sollte man mit dem Prinzip brechen.

Senatskommissar Herr Senator Stadtländer: Herr Klocke scheint zu meinen, daß ein Prinzip nichts ist. Er sagt, in ersten Sachen wäre ein Festhalten an Prinzipien nicht angebracht. Ich meine, in ersten Sachen sollte man gerade Prinzipien befolgen. Das einzige, was Herr Klocke vorgebracht hat, ist, daß die Jahrgeldsberechtigten in verschiedenen Altern in die Ruhegehaltsberechtigung eintreten. Das trifft aber auch für andere Leute zu, die vorher nicht jahrgeldsberechtigt waren. So z. B. gelangen einige Richter mit 27 Jahren, und andere mit 35 Jahren oder mit 40 Jahren zur Anstellung, ein Baubeamter kommt mit 30 Jahren, ein anderer mit 50 Jahren erst zur Anstellung. Solche Unterschiede kommen überall vor, nicht bloß bei den Jahrgeldsberechtigten. Das kann man also nicht als Grund anführen.

Herr Richter v. Spredelsen: Zur Vereinfachung der Abstimmung bitte ich, in meinen Antrag das Wort „sinngemäß“ aufzunehmen, so daß das Amendement des Herrn Dr. Apelt dadurch erledigt ist. Im übrigen möchte ich dem Herrn Senatskommissar noch antworten. Ich fasse allerdings die Sache so auf, daß, wenn mein Antrag angenommen wird und der Senat seinerseits auch zustimmt, dann eine gesetzliche Uebergangsvorschrift geschaffen sein würde. Eine andere Frage ist, ob nicht vielleicht der Beschluß den Worten nach in einer anderen Form gefaßt werden müßte; aber daß die so beschlossene Vorschrift eine gesetzliche Uebergangsvorschrift sein soll, unterliegt keinem Zweifel.

Senatskommissar Herr Senator Stadtländer: Das materiell dieser Beschluß von Senat und Bürgererschaft wie ein Gesetz wirkt und vom Senat zu befolgen ist, ist selbstverständlich. Ich habe nur die Frage aufgeworfen, ob dem Beschluß eine gesetzliche Form gegeben werden soll, so daß er als neuer Paragraph oder Zusatz in das Beamtengesetz aufgenommen werden soll. Ich frage Herrn Richter von Spredelsen, ob er das wünscht. Mir scheint das unnötig. Wir haben gerade auf dem Gebiet des Beamtenrechts mehrere gemeinschaftliche Beschlüsse von Senat und Bürgererschaft,

die nicht in eine gesetzliche Form gegossen sind. So z. B. wenn ein Beamter in ein höheres Amt versetzt wird, wo das Anfangsgehalt nicht so hoch ist als das Gehalt, das der Beamte bisher bezogen hat, so sind ihm sovieler Alterszulagen zu bewilligen, daß er keinen Schaden leidet. Das steht nirgends im Gesetz, beruht aber auf einem gemeinschaftlichen Beschluß von Senat und Bürgererschaft im Jahre 1874 und wird natürlich wie ein Gesetz befolgt.

Herr Gormann: Ich möchte auf die Angelegenheit betreffs Lieferung von Heizmaterial noch einmal zurückkommen. Mit einem gewissen Humor hat der Herr Senatskommissar, Herr Senator Stadtländer, die Sache abgetan. Es ist freilich nicht zu verkennen, daß, wenn eine Sache bequem ist, sie um so lieber benutzt wird, und darum sollte man die Gasheizung doch nicht unterbinden. Darum handelt es sich aber nicht allein. Wenn gesagt wird, es würde ein erheblicher Unterschied herbeigeführt werden, wenn eine Norm, wie mein Antrag will, festgesetzt würde, so kann ich nur nochmals sagen, daß die Unterschiede keineswegs größer sein werden, als sie heute schon sind. Eine Erschwerung in der Abrechnung ist nicht zu befürchten, wie Herr Senator Stadtländer es hinzustellen beliebte. Es ist genau so wie heute, nur daß der überschießende Teil seitens der betreffenden Behörde dem Beamten vom Gehalt abgezogen wird, und das ist doch eine furchtbar einfache Sache.

Herr Robert Meyer: Herr Präsident! Ich möchte mich zu dem letzten Vorschlage des Herrn Richter v. Spredelsen äußern. Ich meine, daß ein Beschluß von Senat und Bürgererschaft eine gesetzliche Wirkung hat, und diesem Gesetz sollte auch eine gesetzliche Form gegeben werden, damit es den Beamten möglich ist, sich diese Bestimmung zugänglich zu machen, nach der man sich richten muß. Ich würde vorschlagen, daß diese Bestimmung in der gesetzlichen Form in dem Gesetz Aufnahme findet.

Herr Knieß: Herr Präsident! Meine Herren! Als derzeitiger Antragsteller möchte ich noch einmal kurz begründen, was mich dazu bewogen hat, den Antrag wegen Anrechnung der ganzen Dienstzeit vom 25. Lebensjahre ab zu stellen. Ich habe derzeit schon erwähnt, daß die Dauer der Zivil- und der Militärdienstzeit bei der Anstellung von Beamten voll zur Anrechnung kommen sollte. Auch der konservative Militärstaat Preußen behandelt die Zivilanwärter nicht schlechter als die Militäranwärter. In Preußen wird die ganze Dienstzeit vom 18. Lebensjahre ab bei späterer Anstellung für die Ruhegehaltsberechnung angerechnet, hier in Bremen nur die Zeit vom 25. Lebensjahre ab. Die Zeit vom 18. bis 25. Lebensjahre ist also für die bremischen Beamten so wie so verloren. Die Sache ist also so, daß die preussischen und die Reichsbeamten sich zu Anfang besser stehen als die bremischen. Am

Ende stehen sich freilich die bremischen Beamten etwas günstiger, weil sie 5 % mehr erhalten als dort. Aber mit Rücksicht auf Preußen und das Reich, wo zwischen den Militär- und den Zivilanwärtern kein Unterschied gemacht wird und allen ohne Unterschied die Dienstzeit vom 18. Lebensjahre ab für das Ruhegehalt angerechnet wird, glaubten die bremischen Beamten und Angestellten berechtigt zu sein, zu wünschen, daß ihnen doch die Dienstzeit vom 25. Lebensjahre ab voll zur Anrechnung gebracht werde. Jetzt werden hier den Militäranwärtern die vollen Jahre angerechnet, den Zivilanwärtern die ersten zehn Jahre nur zur Hälfte, trotzdem die Militäranwärter den Dienst meist auswärts getan, die Jahrgeldsberechtigten aber dem bremischen Staate gedient haben. Das sind die Hauptgründe, die mich veranlaßt haben, den Antrag zu stellen, und ich glaube, daß diese Gründe bei der Mehrheit der Kommission durchschlagend gewesen sind. Aber nachdem der Herr Senatskommissar die Erklärung abgegeben hat, wird es kaum etwas nützen, auf dem Standpunkt zu beharren. Aber ich kann nach meiner Ueberzeugung nicht anders, als für den Antrag stimmen.

Herr Böttcher: In erster Linie möchte ich auch wünschen, daß der Antrag des Herrn Richter v. Spreckelsen angenommen wird und daß der Senat demgemäß verfährt. In zweiter Linie möchte ich aber nicht wieder Ungleichheiten herbeiführen und beantrage für den Fall, daß der Antrag Horman angenommen wird, daß die Inhaber von Dienstwohnungen, die jetzt noch nicht Gas benutzen, später bei Benutzung von Gas auch die Vergütung von 72 M erhalten. Ich erlaube mir also den Eventualantrag zu stellen:

Die Vergünstigung von 72 M jährlich soll auch den Inhabern von Dienstwohnungen zuteil werden, welche noch kein Heizgas benutzen, es jetzt aber benutzen wollen.

Der Antrag wird genügend unterstützt.

Präsident: Die Debatte ist geschlossen.

Der Antrag 1 der Kommission bezüglich I 1 der Deputationsvorlage wird angenommen.

Der Antrag der Kommission zu I 2 der Deputationsvorlage wird abgelehnt.

Präsident: I 3 der Vorlage ist bei der früheren Verhandlung unbeanstandet geblieben. Es ist nur versehen, formell das Einverständnis der Bürgerschaft dazu einzuholen.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit I 3 einverstanden.

Präsident: Punkt II des Deputationsberichts, der von den Bremerhavener Schutzmännern spricht, hat in der letzten Sitzung auch noch keine formelle Erledigung gefunden.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit II einverstanden.

Der Antrag Nr. 3 der Kommission wird in der von der Juristischen Kommission beantragten Fassung angenommen.

Der Antrag Horman wird abgelehnt.

Präsident: Der Eventualantrag Böttcher fällt damit.

Der Antrag 4 der Kommission zu IV wird mit der Aenderung der Juristischen Kommission angenommen.

Der Antrag v. Spreckelsen wird angenommen.

Nr. II der Tagesordnung:

Wahl einer Kommission wegen Verlegung des Pferdemarktes von der Westerstraße.

Folgende Herren werden vorgeschlagen: von

Herrn Abdiß: 1. Ed. Achelis, 2. Ehlers, 3. Dr. Gildemeister, 4. Pappier,

Herrn Garde: 5. Bröder, 6. Garves, 7. Hejermeyer, 8. H. Meyer, 9. Stichnath,

Herrn Rhein: 10. Voigt.

An Stimmen erhalten: 1:117, 2:111, 3:119, 4:119, 5:119, 6:102, 7:118, 8:98, 9:113, 10:55, Gewählt die Herren von 1—9.

Präsident: Ich bitte Herrn Pappier, die erste Versammlung anzuberaumen.

Nr. III der Tagesordnung:

Wahl einer Kommission wegen Errichtung einer neuen höheren Schule.

Es werden folgende Herren vorgeschlagen: von

Herrn Blome: 1. Rhein,

Herrn Garde: 2. Garves, 3. Klocke, 4. Schierenbeck, 5. Stichnath, 6. Waltemath,

Herrn Abdiß: 7. Prof. Dieß, 8. Prof. Fricke, 9. Grimmenstein, 10. Schütte.

An Stimmen erhalten: 1:69, 2:93, 3:109, 4:115, 5:114, 6:115, 7:115, 8:115, 9:114, 10:76. Gewählt die Herren unter 2—10.

Präsident: Ich möchte Herrn Prof. Dieß bitten, die erste Einladung zu erlassen.

Nr. IV der Tagesordnung:

Mitteilung des Senats vom 29. Oktober 1909:

1. Abänderung des § 21 der Verfassung.

Herr Garves: Herr Präsident! Meine Herren! Nachdem der Senat dem § 21 zugestimmt hat, unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß wir nun auch an

die Wahl der Deputation demnächst herantreten dürften. Ich kann von meinem Standpunkt aus sagen, daß ich auf die Abänderung des § 21 sehr wenig Wert lege, wenn ich auch zugebe, daß eine kleine Besserung in dem § 21 liegt. Es würde also bei der Niederlegung der Deputation darauf ankommen, daß man uns in weitestem Maße entgegenkommt . . .

Präsident: Das Entgegenkommen, das Sie verlangen, hat mit der gegenwärtigen Vorlage gar nichts zu tun. Die Bürgerschaft hat die beantragte Aenderung des § 21 in zwei Lesungen beraten und sie beschlossen, der Senat hat dasselbe getan und er zeigt dies nun der Bürgerschaft an, gerade wie die Bürgerschaft ihren Beschluß dem Senat mitgeteilt hat. Was weiter geschehen wird bezüglich einer Deputation, müssen wir abwarten.

Herr Garves: Bei dieser Gelegenheit muß uns doch das Recht gegeben werden, den § 21 zu kritisieren, wir sollen doch unsere Zustimmung dazu geben.

Präsident: Wir haben über den § 21 lange Verhandlungen gehabt, und ich wüßte nicht, nachdem die Bürgerschaft nach zwei Lesungen darüber beschlossen und der Senat ebenfalls zwei Lesungen vorgenommen und darüber beschlossen hat, und Bürgerschaft und Senat sich das gegenseitig angezeigt haben, was da über den § 21 noch gesprochen werden könnte. Wir können doch nicht in eine neue Kritik darüber eintreten. Die Sache ist erledigt.

Herr Garves: Dann bin ich gezwungen, beim nächsten Gegenstand das Wort zu nehmen.

Präsident: Bitte. — Wir zeigen den Empfang der Mitteilung dankend an.

2. Vermehrung der Hilfskräfte des Senats.

Herr Garves: Es ist wohl keine Frage, daß sich jetzt die Bürgerschaft geschlossen für die Anstellung dieser beiden Hilfskräfte aussprechen wird, da sich ja auch die Sozialdemokratie immer auf diesen Standpunkt gestellt hat. Sie hat uns damit einen schlechten Dienst erwiesen, da sie uns einfach in den Rücken gefallen ist. (Lachen bei den Sozialdemokraten.) Denn wenn Herr Henke das vorige Mal ausgeführt hat, daß wir abgefallen seien, so muß ich bei dieser Gelegenheit sagen, daß nur das Indenrückenfallen des Herrn Henke und seiner Genossen uns geschwächt hat. Denn wir halten uns in der 3. und 4. Klasse so ungefähr die Wage, diejenigen, die die Hilfskräfte fortgesetzt noch nicht bewilligen wollen und diejenigen, die bereit waren, sie zu bewilligen; und zwar zugunsten derjenigen, die die Hilfskräfte bewilligen wollten, war ausschlaggebend die Sozialdemokratie, die uns nicht unterstützte. (Sehr richtig.) Wir haben, wenn wir unsere Zahl überblicken, es nur mit einer kleinen Majorität zu tun, durch die

eventuell die Hilfskräfte abgelehnt werden würden. Da es nun sehr leicht möglich ist, daß einzelne noch abbröckeln, — (Heiterkeit. Zuruf des Herrn Henke: Abbröckeln ist sehr gut!) Ja, Herr Henke, wir haben sie nicht unter Kommando! — da war es für uns praktisch, nun die Hilfskräfte zu bewilligen. Herr Henke hat mir das letzte Mal den Vorwurf gemacht, als wenn ich und meine politischen Freunde umgefallen seien. Das ist nicht der Fall. Und wenn ich in der betreffenden Sitzung den Ausdruck gebraucht habe: „Landgraf werde hart“, so bezog sich das auch auf die Sozialdemokraten; denn die sind am wenigsten hart gewesen. Sie hätten männiglich zu uns halten sollen. (Hört, hört!) Ich kann Herrn Henke den Trost geben, wenn er sagt: „Wir können warten“, ja, Herr Henke, wir können noch viel länger warten als Sie, bis die Besserung eingeführt ist.

Herr Rhein: Herr Garves hat vorhin in seinen Ausführungen dargetan, daß er eingesehen hat, daß der Erfolg, den er in bezug auf das Senatswahlgesetz vorgeführt hat, außerordentlich bedeutungslos ist. Darin müssen wir Herrn Garves beistimmen, daß es außerordentlich bedeutungslos ist, so bedeutungslos, daß Sie unsere Hilfe dabei nicht erwarten konnten. Wir haben Sie Ihnen trotzdem gegeben, aber die Herren sind zurückgewichen, sie haben bewilligt, was die Rechte erreichen wollte, und es wird niemals das eintreten, was die Linke so gern haben will, sondern wenn die Zahl der Juristen im Senat unter 13 heruntergeht, dann wird nach wie vor die Rechte die Senatsposten besetzen. Wir haben niemals ein Hehl daraus gemacht, daß wir für die Hilfskräfte des Senats sind, und wir haben nur für die Herren der bürgerlichen Linken gegen die Hilfskräfte gestimmt, um die Linke männiglich zu unterstützen. (Hört! Hört!) Aber Herr Garves hat nicht gesagt, daß die Linke nur bereit wäre, die Hilfskräfte zu verweigern, wenn nicht das Senatswahlgesetz eine Aenderung erfahren würde, wie sie es wünschen, soweit ist sie nicht gegangen, und deshalb hatte es keinen Zweck, diese Hilfskräfte zu verweigern. Wenn aber die Linke vom Senatswahlgesetz etwas erreichen will, wenn sie ein anderes Wahlgesetz haben will, dann hat sie es sehr wohl in der Hand, wenn sie nur einmal „männiglich“ zu uns halten wollte. Ich kann zu den Ausführungen des Herrn Garves, wir hätten nicht männiglich zu ihnen gehalten, einmal die Frage aufwerfen: wann werden die Herren der Linken in politischen und sozialen Fragen einmal männiglich zu uns halten?

Herr Henke: Herrn Garves ist ein sehr schwerer Irrtum unterlaufen. Er meint, die Sozialdemokraten seien den Herren von der Linken in den Rücken gefallen. Das Schlimme ist nur, daß die Herren von der Linken gar keinen Rücken hatten und im politischen Kampfe wohl auch noch nie einen gehabt haben. (Heiterkeit.) Deshalb hat sie der Senat auch keinen

Moment ernst genommen. Das war vernünftig; auch wir haben sie nicht ernst genommen. Wir haben eine Sache unterstützt, die darauf hinauszulaufen schien, die Verfassung zu ändern. Wir wollten die Ansicht derer zerstören, die auf dem Standpunkte stehen, daß die Verfassung unantastbar ist; und wenn sich die Gelegenheit wieder bietet, werden wir ein gleiches wieder tun. Aber an den Rücken von Herrn Garves haben wir keinen Moment geglaubt. Daran glaubt Herr Garves wohl auch selbst nicht. Wenn er vorhin rief: „Wir haben sie nicht im Kommando!“ so heißt das mit anderen Worten: Die Herren von der bürgerlichen Linken haben nicht soviel politische Grundsätze und politische Weitsichtigkeit, daß sie zusammenhalten und ihren Wählern etwas bieten können, woran die Leute ihre Freude haben würden. Sie haben diese Unzuverlässigkeit schon oftmals gezeigt, und ich habe den Eindruck, daß Sie sich jetzt hinter den Sozialdemokraten verziehen wollen, um nach außen hin einen guten Abgang zu haben. Ich glaube, den werden Sie nicht haben. So schlau sind die Wähler auch, daß sie zu unterscheiden wissen zwischen Ihren großen Worten und Ihren geradezu jämmerlichen Taten. Sie haben große Worte gemacht, Sie, Herr Garves, und besonders auch Herr Garde, die Sie die Beauftragten waren, aber Sie hatten nichts hinter diese Worte zu setzen, weil Sie keine Macht haben. Dann haben Sie gemeint, sie könnten länger warten, als wir. Ich weiß nicht, worauf das hinaus soll. Jedenfalls, der Senat hat auch warten können, bis die bürgerliche Linke umgefallen ist. Das hat sich ja immer gezeigt; der Senat hat immer seinen Willen durchsetzen können. Deshalb weiß auch die Wählerschaft, was sie von der bürgerlichen Linken und ihren Grundsätzen zu halten hat. Wir wollen uns wegen der Sache nicht mehr ereifern. Auf uns wirkt Sie nur noch komisch; und diesen komischen Eindruck möchte ich nicht verwischen. (Beifall bei den Sozialdemokraten.)

Präsident: Herr Henke, Sie haben den Ausdruck gebraucht, jemand habe sich jämmerlich benommen. Das ist ein unparlamentarischer Ausdruck. Ich bitte Sie, solche Ausdrücke zu unterlassen.

Herr Henke: Es gibt aber keinen passenderen.

Präsident: Das ist nicht meine Sache.

Der Antrag wird angenommen.

3. Budget des Polizeihauses.

Herr Groninger: Die Budgetkommission hat nichts einzuwenden, sie ist einverstanden.

Der Antrag wird angenommen.

4. Verkauf eines Staatsgrundstücks an der Habenhauser Landstraße.

Präsident: Dieser Gegenstand ist durch eine Mitteilung des Senats von heute zurückgezogen.

5. Neue Krankenanstalt in Gramble.

Herr Waigand: Wir haben gegen die Ueberweisung der 3325 M. nichts. Aber ich möchte bemerken, daß in der letzten Sitzung der Bürgererschaft eine Petition des Vereins „Friedrich“ und des Vereins „Natur“ überreicht wurde. Darin ist der Wunsch ausgesprochen, daß die physikalisch-diätetische Heilmethode in der neuen Krankenanstalt in Gramble angewandt werden möchte. Ich wünsche deshalb, daß die Krankenhausdeputation diese Petition berücksichtigen möge und uns darüber berichte.

Präsident: Ich habe die Meinung, daß, wenn die Vorlage wegen des Baues an uns herankommt, uns darüber die Ansicht wohl vorgelegt werden wird.

Der Antrag wird angenommen.

Nr. V der Tagesordnung:

Mitteilung des Senats vom 19. Oktober 1909:

Beleuchtung der Strafanstaltsgebäude.

Herr Rieniets: In der Sitzung der Bürgererschaft vom 29. September habe ich bereits des näheren ausgeführt, daß es richtiger und für die Gefangenen besser wäre, für die Zellen es bei der jetzigen Petroleumbeleuchtung zu belassen. Die Bürgererschaft hat damals beschlossen, daß die Zellen ebenfalls elektrisch beleuchtet werden sollen, und ich darf wohl annehmen, daß dieser Beschluß in der Hauptsache in der Voraussetzung gefaßt worden ist, daß dadurch eine Ersparnis herbeigeführt werde. An und für sich würde die elektrische Beleuchtung billiger sein, aber die Anlagelkosten sind auf 7700 M. veranschlagt, und diese 7700 M. müssen verzinst und amortisiert werden. Bei 4 % kommen allein über 300 M. Zinsen heraus, und ein ähnlicher Betrag für Amortisation, also im ganzen etwa 600 M., denen ungefähr 200 M. an Ersparnis gegenüberstehen. Die elektrische Beleuchtung der Zellen würde also etwa 400 M. mehr kosten. Der Senat beharrt ebenfalls auf seinem Beschlusse, daß es bei der Petroleumbeleuchtung der Zellen zu belassen sei, und den Gründen, die der Senat dafür angibt, kann die Deputation nur voll zustimmen. Ich bitte, von dem Beschlusse vom 29. September zurückzutreten und die elektrische Beleuchtung für die Flure, Treppen und Bureau- und Wirtschaftsräume zu genehmigen und dafür 3300 M. zu bewilligen.

Ich beantrage:

Indem die Bürgererschaft von ihrem Beschlusse vom 29. September 1909 zurücktritt, genehmigt sie die Einführung der elektrischen Beleuchtung für die Flure, Treppen, Wirtschafts- und Bureauräume der Strafanstalt und bewilligt den Betrag der Anlagelkosten mit M. 3300.— auf das Budget der Baudeputation, Abteilung Hochbau, nach.

Herr Kalms: Herr Präsident! Meine Herren! Ich erlaube mir, folgenden Antrag zu stellen:

Die Bürgerschaft beharrt auf ihrem Beschlusse vom 29. September d. J., sie ersucht den Senat, dem erneuten Beschlusse der Bürgerschaft nunmehr seine Zustimmung zu geben.

Den Bericht des Senats für Beibehaltung der Petroleumbeleuchtung kann die Bürgerschaft nicht anerkennen. Die angegebenen Gründe sind nicht stichhaltig. Vor allem kommt in Betracht, daß die elektrische Beleuchtung für die Gefangenen doch von großem Vorteil und besser ist und daß wir nach dem Berichte des Direktors des elektrischen Werks doch jährlich 1282 M. sparen. Sparsam mit unsern Finanzen zu wirtschaften, ist doch die Pflicht der Bürgerschaft. (Sehr richtig!) Die Anbringung von den Beleuchtungskörpern in den Zellen läßt sich einfach dadurch machen, daß man die Beleuchtungskörper dahin bringt, daß der Schein des Lichts dem Gefangenen bei der Arbeit auf die Hand fällt. Das läßt sich mit einfachen Mitteln machen. Dann wird angegeben, daß leicht Störungen oder Beschädigungen dieser Anlagen vorkommen würden. Diese Ansicht kann ich nicht teilen, und dafür haben wir doch die Hausordnung, die in der Strafanstalt besteht. Und, meine Herren, sollte einmal eine Beschädigung der Anlage vorkommen, was sehr selten der Fall sein wird, dann braucht nur energisch von der Hausordnung Gebrauch gemacht zu werden. Sonst müßte die elektrische Beleuchtung der Zellen im Unterjuchungsgefängnis ebenfalls beseitigt und dafür müßten wieder die Petroleumfunzeln hineingebracht werden. Dort hat sich aber die elektrische Beleuchtung sehr gut bewährt. Ich bitte um Annahme meines Antrags.

Herr Waigand: Ich stehe auf dem Standpunkte, daß die Bürgerschaft auf ihrem Beschlusse beharren sollte. Der Senat sagt in seiner Antwort, den „übertriebenen Ansprüchen“ der Gefangenen solle nicht Vorschub geleistet werden. Wer schon einmal im Gefängnis geessen hat (Lachen), wird nicht sagen können, daß die Ansprüche der Gefangenen berücksichtigt werden. Ich weiß nicht, wie der Senat zu dieser seiner Antwort kommt, er war wohl um Gründe verlegen. Er wollte mit aller Gewalt die Petroleumbeleuchtung noch erhalten wissen, da unsere „Petrolöre“ großen Verdienst davon haben. Die Petroleumbeleuchtung in der Strafanstalt ist in gesundheitlicher Beziehung nachteilig für die Gefangenen. Die Räume sind beschränkt und ohne gehörige Lüftung, und so wird durch die Petroleumbeleuchtung die Gesundheit der Gefangenen sicher nicht gefördert; und wenn die elektrische Beleuchtung so billig ausgeführt werden kann, warum will man dann die Petroleumfunzeln erhalten? Ich glaube, daß die Zeit, die wir hier verwandt haben, weil der Senat uns Widerstand geleistet hat, und die aufgewandten Druckkosten höher sind als die Mehrkosten, die durch die Stromzuführung entstehen. Der bremische Senat

ist nicht dafür bekannt, daß er für helle Beleuchtung ist. Es ist auch bekannt, daß er nicht nur im Beleuchtungsweien sehr rückständig ist, und daraus ist auch zu schließen, daß er in dieser Frage einen rückständigen Standpunkt einnimmt.

Präsident: Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß es sich nicht gehört zu sagen, daß der Senat einen rückständigen Standpunkt einnimmt. Ich bitte, solche Ausdrücke zu unterlassen. (Zuruf von Herrn Henke.) Herr Henke, Sie haben nicht ums Wort gebeten. Wollen Sie stillschweigen bis ich Ihnen das Wort erteilt habe.

Herr Henke: Ich bitte ums Wort.

Herr Feuß: Ich möchte einen Ausdruck der Vorlage nicht unwidersprochen lassen, der, soviel ich mich entsinne, schon in der ersten Vorlage enthalten ist, den Ausdruck, daß die elektrische Beleuchtung die anspruchsvollste sei. Es tut mir leid, daß die Behörde noch immer auf dem Standpunkt steht, daß die elektrische Beleuchtung die anspruchsvollste sei. Wir sind doch dabei, Turbinen mit der Wehranlage zu verbinden, und ich bin der Meinung, daß die elektrische Beleuchtung sehr bald die Beleuchtung sein wird, die wir einführen wollen. Deshalb möchte ich gegen diesen Ausdruck in der Vorlage Widerspruch erheben. (Schlußrufe.)

Herr Bruns: Ich möchte mich mit der praktischen Seite beschäftigen, und habe ich die Empfindung, als wenn aus der Vorlage hervorgehen solle, daß man einen Versuch im Gefangenenhause macht, wenn man dort in den Zellen elektrische Beleuchtung einführt. Ich habe mich mit einer der ersten Elektrizitätsfirmen in Verbindung gesetzt und erfahren, daß elektrische Zellenbeleuchtung in den Gefangenenhäusern eingeführt ist, in Leipzig, Mannheim, Neuburg, München, Staßfurt, Dachau, Oberhausen in Passau; in Deynhäusen und Herford ist es in Vorbereitung. Also was in der Vorlage steht, dürfte nicht ganz zutreffend sein. — Dann ist im Berichte von der Einführung transportabler elektrischer Lampen die Rede. Wer hat denn daran gedacht? Ich bin in der Lage, ein Programm des Neubaus in Mannheim vorzulegen. Darin steht:

Die Zellenbeleuchtung besteht aus je einer 16 N. K. Glühlampe. Die Beleuchtungskörper sind eiserne grade Wandarme mit 20 cm Ausladung, deren kurze vordere Schenkel, welche mit tiefem, innen weiß und außen grün lackiertem Blechschirm versehen sind, nicht rechtwinkelig, sondern etwas nach vorn geneigt sind.

Was man da kann, das wird in Oslebshausen auch gehen.

Nun kommt das andere Gebiet, daß Herr Nieniets ausgeführt hat, eine Ersparnis sei nicht herbeigeführt. Von dem Standpunkte des Herrn Nieniets mag das richtig sein; aber ich glaube, wenn in unserer Stadt

Bremen das Kapital, das für alle Anlagen angelegt ist, sich mit $11\frac{1}{2}\%$ verzinsen würde, daß wir dann zur Abschreibung unserer Schuld schreiten könnten. Herr Nieniets muß zugeben, daß bei der Zellenbeleuchtung nach Herrn Direktor Süchting $11\frac{1}{2}\%$ herausgewirtschaftet werden. Herr Nieniets rechnet, wenn es nur auf den Fluren brenne, so könnten 33% Zinsen herausgewirtschaftet werden. Ich muß sagen, daß bei der Zinsberechnung das aufzuwendende Kapital für das ganze Gebäude berechnet werden muß. Ich bin in erster Linie für den Antrag von Herrn Kalms. Ich kann mir aber nicht denken, daß unsere Techniker nicht in irgend einen Bericht die Bemerkung hineingebracht haben, daß es richtiger sei, die Kabel so anzuordnen, daß jederzeit die elektrische Beleuchtung auch in den Zellen eingeführt werden könne. Und ich möchte bitten, wenn die Bürgerschaft sich nicht zu dem Antrage von Herrn Kalms aufschwingen kann, daß sie dann ihrerseits sagt, die Kabel möchten so gelegt werden, daß jederzeit die elektrische Beleuchtung auf die Zellen ausgedehnt werden kann.

Es wird Schluß beantragt:

Rednerliste: Herren Nieniets und Henke.

Ueber den Schluß:

Herr Henke: Es handelt sich nach unserer Auffassung um eine sehr wichtige Sache; und das ist nicht wegzuleugnen. Es handelt sich sozusagen um Menschen. (Zuruf.) Sie, die Sie auf dem Standpunkte stehen, sollten besonders bedenken, daß es sich um Opfer unserer Gesellschaftsordnung handelt (Zuruf: Schluß! Unruhe) . . . und darüber sollten wir nicht kurzer Hand hinweggehen. Ich kann den Gedanken nicht los werden, daß der Antrag auf Schluß von den Herren gestellt ist, um mir das Wort abzuschneiden.

Der Antrag auf Schluß wird angenommen.

Herr Nieniets für die Deputation: Herr Kalms hat vorhin erwähnt, daß die elektrische Beleuchtung billiger sei als die Petroleumbeleuchtung. Er ist zu diesem Irrtum wohl gekommen, weil er glaubt, daß die 7700 M . nur für Beleuchtungskörper sein sollen. Das ist nicht der Fall. Die 7700 M . entstehen durch die elektrische Beleuchtungsanlage einschließlich Beleuchtungskörper. Ich kann nur bestätigen, daß die Petroleumbeleuchtung ca. 400 M . billiger ist. Herrn Bruns muß ich darauf aufmerksam machen, daß das ausgearbeitete Projekt in zwei Teile zerfällt: einen gewinnbringenden und einen verlustbringenden Teil. Der erstere kann ausgeführt werden ohne den andern zu berühren. Der verlustbringende Teil ist die Anlage für die Zellen, weil dadurch 600 M . Zinsen und Amortisationskosten entstehen, denen nur 200 M . an Ersparnis gegenüberstehen.

Dann hat Herr Bruns gesagt, man solle Einrichtungen schaffen, daß später die elektrische Beleuchtung ohne weiteres auf die Zellen ausgedehnt werden kann. Ich habe mich beim Elektrizitätswerk erkundigt und die Auskunft erhalten, daß das Kabel nach der Strafanstalt so gelegt werden soll, daß, wenn die Zellen mit elektrischem Lichte beleuchtet werden sollen, es auch genügend stark ist. Es müssen aber in den Gebäuden selbst die Leitungen stärker hergestellt werden; das würde 700 M . mehr kosten; es würden also die Kosten statt 3300 M . 4000 M . betragen. Ich habe in der Sitzung vom 29. September ausgeführt, daß es für die Gefangenen besser ist, wenn sie in den Zellen Petroleumbeleuchtung haben, denn sie können jetzt die Lampen auf den Tisch stellen, an dem sie arbeiten, und haben das Licht unmittelbar vor sich. Das ist viel besser, als wenn hinter ihnen an der Wand eine elektrische Lampe brennt. Es ist also im Interesse der Gefangenen, daß wir die Petroleumbeleuchtung beibehalten. Dann ist gesagt, es ließe sich der Nachteil leicht beseitigen, wenn transportable elektrische Lampen angeschafft würden. Der Direktor der Strafanstalt hat erklärt, daß das nicht angängig sei. Wir haben es nicht immer mit gutmütigen Gefangenen, sondern häufig mit Sträflingen zu tun, die der Verwaltung viel zu schaffen machen. Ich kann nur bitten, meinen Antrag anzunehmen.

Herr Bruns meldet sich zur tatsächlichen Aufklärung zum Worte.

Präsident: Ich kann Ihnen das Wort nicht mehr geben.

Präsident: Herr Bruns hat als Amendement beantragt:

Jedoch nur unter der Voraussetzung, daß die elektrischen Kabel so angeordnet werden, daß jederzeit die elektrische Beleuchtung auf die Zellen ausgedehnt werden kann.

Das Amendement wird genügend unterstützt.

Zur Geschäftsordnung:

Herr Kalms: Ich glaube, mein Antrag ist der weitergehende.

Präsident: Ich glaube von „weitergehend“ kann nicht die Rede sein. Es sind zwei Anträge, die einander gegenüberstehen, die gleich sind. Der eine sagt, wir wollen beharren, und der andere Antrag sagt, wir wollen von dem Weitergehenden zurücktreten.

Herr Nicolaus: Ich glaube, bei diesen drei Anträgen müßte man nach dem Antrage von Herrn Kalms verfahren können, denn denken Sie sich, wenn jemand für den Antrag Kalms ist und der fällt, dann möchte er für das Amendement von

Herrn Bruns sein; das kann er nicht, wenn der Antrag gefallen ist. Wenn Sie dann den Antrag Rieniets ablehnen, so bleibt nichts übrig, wenn der Antrag von Herrn Kalms auch abgelehnt ist.

Präsident: Ich stehe auf dem Standpunkte und meine Herren Kollegen auch, daß von einem weitergehenden Antrage nicht die Rede sein kann, und nach der Geschäftsordnung würde ich dann den zuerst gestellten Antrag zuerst zur Abstimmung bringen.

Herr Pieck: Ich bin der Meinung, daß mit Recht von einem weitergehenden Antrage geredet werden kann. Der Wille der Bürgerschaft ist doch, daß die elektrische Beleuchtung auf die Zellen ausgedehnt werden soll, dem nun die ablehnende Haltung des Senats gegenübersteht. Es ist doch sicher weitergehend, wenn die Bürgerschaft ihren Willen erneut bekundet, als wenn sie darüber abstimmt, ob sie die ablehnende Antwort des Senats anerkennen will. Im übrigen könnte, wenn wir nach dem Vorschlage des Herrn Präsidenten verfahren würden, leicht der Fall sein, daß alle drei Anträge abgelehnt werden. Wir würden z. B. zunächst weder für den Antrag der Deputation, noch für das Amendement des Herrn Bruns, sondern für den Antrag Kalms stimmen, und sollte dieser als letzter zur Abstimmung kommen, so könnte es sein, daß vielleicht auch dieser Antrag fällt. Wir müssen korrekter Weise den Antrag von Herrn Kalms zuerst zur Abstimmung bringen.

Präsident: Ich bin der Ansicht und meine Nachbarn auch, daß es in diesem Falle vollständig gleichgültig ist, worüber zuerst abgestimmt wird. Aber die Bürgerschaft mag darüber entscheiden, ob nach meiner Auffassung zuerst über den Antrag Rieniets mit dem Amendement Bruns oder ob zuerst über den Antrag Kalms abgestimmt werden soll.

Die Mehrheit der Bürgerschaft erklärt sich dafür, daß zuerst über den Antrag Kalms abgestimmt werde.

Der Antrag Kalms wird angenommen.

Präsident: Damit ist die Sache erledigt.

Nr. VI der Tagesordnung:

Mitteilung des Senats vom 2. November 1909:

1. Realschule in der Neustadt.

Der Antrag wird angenommen.

3. Bedürfnisanstalten für die Friedhöfe in Hastedt und Woltmershausen.

Herr Garves: Ich möchte bei dieser Gelegenheit den Wunsch aussprechen, daß die Bedürfnisanstalten in Hastedt und Woltmershausen nicht so schief zu

dem Areal gebaut werden, als dies beispielsweise bei der Bedürfnisanstalt auf dem Neuen Markt ist, die von allen Seiten schief auf den Platz gesetzt ist. (Heiterkeit.)

Der Antrag wird angenommen.

4. Prüfung von Erleuchtungs- und Heizungs-einrichtungen in Staatsgebäuden.

Der Antrag wird angenommen.

5. Neubau der Polizeiwache XV.

Präsident: Ich möchte die Budgetkommission fragen, ob ihre Bedenken jetzt gehoben sind.

Herr Groninger: Ja, die Budgetkommission ist jetzt einverstanden, die Bedenken sind gehoben.

Der Antrag wird angenommen.

Nr. VII der Tagesordnung:

Antrag, betreffend den Handel mit Glühlampen.

Die Bürgerschaft ersucht den Senat, die Deputation für die Erleuchtungs- und Wasserwerke mit einem Bericht darüber betrauen zu wollen, welche Ursachen Anlaß gegeben haben zur Ausdehnung der Tätigkeit des Elektrizitätswerkes auf den Handel mit Glühlampen, sowie ob dazu nicht die Genehmigung von Senat und Bürgerschaft hätte auf alle Fälle vorher eingeholt werden müssen.

Herr Nicolaus: Herr Präsident! Meine Herren! Als ich den Antrag in der Bürgerschaft stellte, stand ich unter dem Eindruck, daß die Deputation für die Erleuchtungswerke nicht nur die Versorgung der Glühlampen für die städtischen Büreaus ausführen wollte, sondern auch den Verkauf der Glühlampen an Private besorgen würde. Inzwischen ist mir nun durch freundliche Mitteilung des Rechnungsführers der Deputation bekannt geworden, daß diese Absicht bestimmt nicht bestehe, und wenn der Herr Rechnungsführer bereit ist, dies auch in der Bürgerschaft zu erklären, werde ich — und ich glaube dazu das Einverständnis der Herren, die den Antrag mit unterzeichnet haben, voraussetzen zu dürfen — den Antrag zurückziehen, obgleich ich bedauere, daß dadurch wieder ein Teil der bestehenden Geschäfte geschädigt wird. Schon durch die Reichsteuer auf die Beleuchtungsmittel sind diese Geschäfte stark geschädigt, und es ist zu fürchten, daß sie durch die geplante Maßregel der Deputation noch mehr getroffen werden.

Herr Rieniets: Nach den Ausführungen des Herrn Nicolaus kann ich mich sehr kurz fassen und folgende Erklärung abgeben:

„Die der Eingabe zu Grunde liegende Annahme, daß das Elektrizitätswerk Glühlampen an das konsumierende Publikum abzugeben beabsichtige, ist irrig.

Das Elektrizitätswerk hat diese Absicht nie gehabt und hat auch diejenigen anderen staatlichen Verwaltungen und Behörden, denen es Glühlampen abgibt, ersucht, die vom Elektrizitätswerk bezogenen Lampen nicht an Private, selbst nicht an Inhaber von Dienstwohnungen abzugeben."

Ich hoffe, daß die Sache damit erledigt ist.

Herr Rutenberg: Ich hätte kaum geglaubt, daß Herr Nicolaus so rasch den Antrag zurückgezogen hätte. Ich persönlich stehe auf dem Standpunkt, daß der Staat dabei sehr wenig sparen wird. Wenn auf dem Elektrizitätswerk ein großes Lager von Glühlampen gehalten wird, wird ein Teil davon in die Kumpelkammer wandern müssen, und wenn nun auch gesagt wird, daß die Lampen billiger eingekauft werden könnten, so kommt dann das dicke Ende nach, die Lampen werden dadurch teurer, daß viele unbrauchbar werden und in den Ausschuss kommen. Wir dürfen auch nicht vergessen, daß auch ein Beamter bezahlt werden muß. Ich bedauere, daß Herr Nicolaus den Antrag zurückgezogen hat, aber es wird ja wenig nützen, noch weiter darauf einzugehen. Ich fürchte, daß dem Staat die Lampen bedeutend teurer werden.

Herr Nieniets: Herr Rutenberg befindet sich in einem Irrtum. Das Elektrizitätswerk hat gar nicht die Absicht, sich ein großes Lager von Glühlampen anzuschaffen. Die Sache ist so gedacht, daß die Behörden angeben, wieviel Lampen sie nötig haben, und die werden dann durch das Elektrizitätswerk angeschafft. Bisher wurden die Glühlampen für die Staatsgebäude wohl meist durch die Hausmeister, Schuldiener usw. besorgt. Es ist vom Elektrizitätswerk berechnet worden, daß bei direkter Lieferung eine jährliche Ersparnis von ungefähr 9000 M. für den Staat herauskommt.

Herr Nicolaus: Herr Präsident! Meine Herren! Nachdem Herr Nieniets doch weiter auf die Sache eingegangen ist, muß ich doch sagen, daß die Befürchtungen, denen Herr Rutenberg Ausdruck gegeben hat, auch bei mir hervorgerufen wurden. Ich glaube auch, daß der Staat, wenn er selber die Glühlampen für seine Bureaus besorgt, sehr wenig Vorteil davon haben wird, ich glaube nicht, daß 9000 M. erspart werden. Mit dem bisherigen Verfahren, daß die Hausmeister und Bureaudiener die Glühlampen besorgen, bin ich allerdings auch nicht einverstanden. Der Staat schreibt sonst alle seine Bedürfnisse aus, warum nicht auch den Bedarf an Glühlampen? Er würde damit besser fahren, da die Bewerber bei Submissionen mit einem ganz winzigen Nutzen rechnen. Auch ich bin der Ueberzeugung, daß die Bureaus von Privatgeschäften besser bedient werden, als von Staatswegen, da sie hier zugefandt bekommen, was gerade auf Lager ist. Ich glaube nicht, daß ein großer Vorteil darin liegen wird, wenn nach dem Vorschlage der Deputation verfahren wird. Der Protest der Händler mit Glühlampen

richtete sich gegen den Verkauf von Glühlampen durch das Elektrizitätswerk an Private, dazu wäre erst die Erlaubnis von Bürgerschaft und Senat notwendig gewesen; es hat sich aber herausgestellt, daß durch das Werk nur an städtische Bureaus Lampen geliefert werden sollen, mein Antrag ist also in seiner Form hinfällig geworden. Es werden nun die Erfahrungen abgewartet werden müssen, und ich werde dann event. auf die Sache zurückkommen. Auch fürchte ich, daß ein Beamter für diesen Verkauf extra angestellt werden muß, und ich fürchte überhaupt, daß der Weg, den die Deputation einschlägt, nicht der beste für den Staat ist.

Präsident: Der Gegenstand ist damit erledigt.

Nr. VIII der Tagesordnung:

Antrag, betreffend Revision der Landgemeindeordnung.

Die Bürgerschaft beschließt die Niederlegung einer Deputation zur Revision der Landgemeindeordnung und ersucht den Senat diesem Beschlusse zuzustimmen.

Herr Pies: Ich bedauere, die Bürgerschaft bitten zu müssen, den Antrag von der Tagesordnung abzusehen.

Präsident: Ich kann Sie nicht verstehen.

Herr Pies: Ich bedauere, die Bürgerschaft bitten zu müssen, den Antrag heute von der Tagesordnung abzulegen. Ich hatte nicht erwartet, daß die andern Gegenstände so schnell erledigt werden würden, und insofern habe ich das begründende Material nicht mitgebracht und bin nicht in der Lage, den Antrag genügend zu begründen. Ich ersuche deshalb meinem Wunsche Folge zu geben.

Präsident: Es ist wohl nichts dagegen einzuwenden, ich habe aber auf Ihren Wunsch den Gegenstand schon von der vorigen Tagesordnung abgesetzt. Nun soll das das zweitemal geschehen, Sie hätten doch das Material mitbringen können.

Herr Pies: In der vorigen Sitzung war ich verhindert, zu erscheinen. Von der Tagesordnung ist der Gegenstand aber damals nicht abgesetzt worden, er konnte gar nicht zur Verhandlung gelangen, weil die Gegenstände bis dahin gar nicht alle erledigt worden sind.

Präsident: Wie heute, so hätten wir auch in der vorigen Sitzung bis an Ihren Antrag kommen können, man kann vorher nie wissen, ob nicht die übrigen Gegenstände der Tagesordnung rasch erledigt werden. Wichtig ist also immer, sich darauf vorzubereiten. Ich habe aber nichts dagegen, daß wir über Ihren Antrag das nächstemal verhandeln.

Nr. IX der Tagesordnung:

Antrag, betreffend die Ausweisung von Ausländern.

Die Bürgerschaft ersucht den Senat, die Polizeikommission mit einem Bericht darüber zu beauftragen, welche Bedenken der Bekanntgabe der Ausweisungsgründe an die von der Ausweisung betroffenen Ausländer entgegenstehen, und ob es sich nicht empfiehlt, von der bisherigen Praxis der Nichtbekanntgabe dieser Gründe abzugehen.

Herr Rauch: Es scheint, als wenn die Polizeikommission des Senats in der letzten Zeit mehr Neigung verspürt, Ausländer auszuweisen. Man kommt zu diesem Schlusse durch die Tatsache, daß in den letzten Jahren wiederholt Ausweisungen vorgenommen sind. Nun ist es gewiß ein bequemes Mittel für die Polizei, Ausländer, die ihr lästig erscheinen, auszuweisen. Aber ich glaube, daß die Polizei in ihrer Gesamtheit sich wohl kaum vergegenwärtigt, welche Folgen das für die Ausgewiesenen hat. Der Ausgewiesene erhält einfach seinen Befehl und wird, wenn er sich nicht innerhalb der gesetzten Frist nach dem Auslande begibt, an die Grenze befördert. Er wird aus der Arbeit gerissen, wenn er verheiratet ist, mit samt seiner Familie. Wenn er ein deutsches Mädchen geheiratet hat, so ist dieses ebenfalls Ausländerin geworden. Sie hat hier keine Heimat und auswärts auch nicht. Das sollte die Polizeikommission sich vergegenwärtigen, bevor sie zu einer Ausweisung schreitet. — Und es ist hier weiter zu besagen, daß diese Ausweisung in vielen, ja in den meisten Fällen erfolgt, ohne daß die Ausgewiesenen sich erklären können, weshalb sie ausgewiesen sind; und wenn sie sich bei der Polizei erkundigen, so wird ihnen jede Auskunft darüber einfach verweigert. So ist es im vorigen Jahre beim Rohrarbeiterstreik geschehen und jetzt bei einem Korbmacher. Warum verschweigt man denn den Ausgewiesenen die Gründe der Ausweisung? Es muß doch den Anschein erwecken, als ob es schwer wäre, Gründe zu nennen. Aber wenn die Organe der öffentlichen Ordnung über jemand Strafe verhängen, dann müssen sie doch auch Gründe nennen. Und die Ausweisung ist ohne Zweifel eine besonders harte Strafe, so daß, wenn keine Gründe zu nennen sind, sie unterbleiben muß. Bei der letzten Ausweisung, die den Korbmacher Oberhänsli traf, ist von vornherein nicht die geringste Frist gelassen. Er sollte, so wie er stand und ging, über die Grenze. Erst als er sich darauf berief, daß man in Preußen loyaler verfare, daß man selbst dort den Ausgewiesenen eine bestimmte Frist lasse, hat man ihm gestattet, sich noch 24 Stunden in Bremen aufzuhalten. Es ist ohne weiteres klar, daß ein solcher Ausgewiesener, wie jeder, der den Ort verlassen muß, noch erst eine Reihe von Verpflichtungen zu erledigen hat, daß er nicht so ohne weiteres aus

allem herausgerissen werden kann. Die Ausweisungen des Rohrarbeiters sowohl, wie des Korbmakers sind erfolgt zur Zeit eines Streiks. Beide waren sich nicht bewußt, sich einer lästigen Handlung schuldig gemacht zu haben, und daher drängt sich die Vermutung auf, daß die Beteiligung am Streik den Grund zur Ausweisung bildete. Und ganz besonders kommt man zu dieser Auffassung, weil die Angabe der Gründe verweigert wurde. Warum müssen denn die Gründe geheim gehalten werden? — Es ist weiter zu berücksichtigen, daß jahraus, jahrein Ausländer nach hier gezogen werden und nach anderen Gegenden, selbstverständlich. Und da sieht die Polizei, wenn diese Arbeiter für die hiesigen Lohnrücker sind, nichts „Lästiges“, aber wenn sie sich an einem Streik beteiligen, bekommt die Sache ein anderes Gesicht. Und wir müssen es obendrein der Polizei auch zum Vorwurf machen, daß sie sich dieser Wirkungen wohl bewußt ist, denn wir haben in Versammlungen und in der Zeitung wiederholt darauf hingewiesen, welche Folgen eine Ausweisung habe, und daß sie mit den Ausweisungen nicht so bei der Hand sein dürfe. Deshalb halte ich es für erforderlich, daß die Polizeikommission des Senats in dieser Hinsicht ihren Standpunkt präzisiert, sagt, ob sie einen Streik als Ausweisungsgrund betrachtet. Es ist ja kaum anzunehmen, aber für die beiden genannten Fälle gibt es keine andere Erklärung. Wir haben jedenfalls versucht, von der Polizeikommission des Senats Auskunft über die Gründe der Ausweisung zu erhalten. Wir haben uns an die Polizei gewandt, aber auch uns wurde alle Auskunft verweigert. Zwar hat Herr Senator Dr. Buss Auskunft in Aussicht gestellt, aber durch Beschluß der Polizeikommission des Senats ist die Nennung der Gründe abgelehnt. Eine Rücksprache mit dem Polizeidezernenten Schulz hat unserm Vertrauensmann einen interessanten Einblick in den Gedankengang der Polizeibureaukraten verschafft. Es ist ihm einfach vom Polizeidezernenten erklärt, daß die Ausländer überhaupt kein Recht haben. Ein Ausländer wird also gar nicht als vollgültiger Mensch betrachtet. Wenn es der Polizei rätlich erscheint, dann wird er einfach ausgewiesen. Wir sind der Meinung, daß eine solche Auffassung eines modernen Staates unwürdig ist, daß man sich von solchen Gründen nicht leiten lassen darf. Und doch wurzelt diese Auffassung recht fest. Dafür ein Beispiel: Seit einiger Zeit verlangt man besonders von den Russen neben dem Auslandspaß auch den sogenannten großen Geburtschein oder einen Taufschein oder eine Arbeitskarte. Wenn die nicht beigebracht werden können, dann erfolgt die Ausweisung. Diese Personen dürfen sich in Bremen nicht aufhalten. Nun ist bekannt, daß es in Rußland außerordentlich schwierig ist, diese Papiere zu beschaffen. Ja, es ist auch in Deutschland nicht so leicht, sich diese Papiere zu beschaffen. Erst seit 1875 ist das Zivilstandsregister eingeführt, und Geburtscheine aus der Zeit vor 1875

sind in vielen Fällen nicht zu beschaffen, weil die damaligen zuständigen Stellen, die Kirchenverwaltungen die Registratur nicht in ausreichendem Maße vorgenommen haben. Wenn das in Deutschland feststeht, dann sollte man, wenn die Ausländer aus Rußland kommen, wo die Zustände noch schwieriger liegen, anders verfahren. Außerdem kommt in Betracht, daß die Polizei in Deutschland außerordentlich langstielig ist. Das haben wir im vorigen Herbst bei einer Agitation zur Gewinnung von Bürgern und Staatsangehörigen erfahren. Nicht nur Monate, ein Jahr und länger vergeht, ehe die Verwaltungsinstanzen sich herbeilassen, die Papiere einzusenden. Trotzdem die Verhältnisse so liegen, sagt der Polizeidezernent, all das kümmere ihn nicht, wer sich den polizeilichen Anordnungen nicht fügt, das heißt, wer die Papiere nicht beschaffe, der werde ausgewiesen. Er meinte sogar: „Wir haben kein Interesse daran, daß diese Rasse sich mit der unrigen vermisch.“ Das sagt ein Gebildeter. Da sind wir Wilden doch bessere Menschen. Sie sehen daraus, daß es mit der Ausweisungspraxis in Bremen sehr im argen liegt, und wir erühen Sie, unsern Anträge Ihre Zustimmung zu geben. Die Polizeidirektion muß dann einen Bericht geben, ob die Verhältnisse so liegen und warum sie so sein müssen. Wenn dann der Bericht vorliegt, läßt sich weiter darüber reden.

Herr Hagemeyer: Ich wollte bitten, den Antrag abzulehnen. Es ist wieder von der Seite allerhand vorgebracht, was nicht so ohne weiteres widerlegt werden kann. Wir haben es jedesmal gehabt, wenn derartige Beschuldigungen gegen eine Behörde vorgebracht sind, daß sie dann haben widerlegt werden können. Im übrigen muß die Behörde das Recht haben, die Leute, die dem Staate gefährlich werden können, auszuweisen.

Herr Bied: Ich glaube, daß wir wohl das Recht und die Pflicht haben, dafür zu sorgen, daß nicht allen humanitären Grundsätzen von der Polizeikommission des Senats ins Gesicht geschlagen wird. Die Sache ist so, daß in sehr krasser Weise, wie von meinem Freunde Rauch ausgeführt ist, dieser Fall von der Polizei ausgenutzt worden ist, offenbar, weil der Mann sich bei dem Unternehmer unliebsam gemacht hatte dadurch, daß er das in Deutschland gewährte Recht des Streiks benutzt hat, um seine Lohn- und Arbeitsbedingungen zu verbessern. Und es besteht kein Zweifel, daß der Unternehmer eine Denunziation gegen den Arbeiter erhoben hat und daß die Polizei aus Liebedienerei den Mann ausgewiesen hat; denn warum verschweigt die Polizei sonst die Gründe? Ich habe mich sehr bemüht, die Gründe ausfindig zu machen. Der Herr Polizeidezernent Schulze erklärte mir: „Die Leute haben keine Rechte, die Leute müssen dafür leiden, daß sie in Rußland geboren sind.“ Man ist so rückständig,

daß ein Mann mit akademischer Bildung eine solche Äußerung macht. Da solche Zustände herrschen, wird man nicht voraussetzen, daß man sich von humanitären Grundsätzen leiten läßt; und ich meine, die Bürgerschaft hat wohl das Recht, das Odium der Freien Hansestadt, wie wir uns mit Stolz nennen, nicht von diesem Beamten beschmutzen zu lassen; und das muß ich so nennen, wenn im Auslande bekannt wird, daß in dieser Weise in der Stadt Bremen gehandelt wird. Ich weiß, daß andere Staaten viel loyaler sind; der einzige Staat ist Preußen, der ist allerdings reaktionärer; und es scheint in letzter Zeit, daß man preussische Maximen auch bei uns durchführen will. Ich bin aber der Meinung, daß die Polizeikommission des Senats, wenn sie Gründe zur Ausweisung hat, auch verpflichtet ist, diese Gründe preiszugeben. Wenn sie Gründe zu einem solch schwerwiegenden Schritte hat, dann müssen diese Gründe auch vor der Öffentlichkeit bestehen können, und in dieser Weise besteht unsererseits der Verdacht, da auch Herr Senator Buss zuerst erklärte, daß nichts im Wege stehe, daß die Gründe mitgeteilt würden; und nachdem er eine Konferenz mit dem Polizeidezernenten gehabt hatte, da hat er erklärt, er sei nicht in der Lage, diese Gründe mitzuteilen, weil das der Praxis der Polizeidirektion entgegenstände. Man darf aber einen Mann, der sich nichts hat zuschulden kommen lassen, nicht des Landes verweisen. Das ist sehr verdächtig. Die Bürgerschaft sollte nicht so leicht über derartige Machtvollkommenheiten der Polizei hinweggehen.

Es wird Schluß der Debatte beantragt.

Rednerliste: Blome.

Der Schlußantrag wird angenommen.

Herr Rauch (Schlußwort): Ich möchte nur ein paar Worte Herrn Hagemeyer entgegenen. Er hat behauptet, daß, wenn die Behörden Gelegenheit bekämen, unsere Ausführungen zu widerlegen, diese Ausführungen auch immer widerlegt würden. Das muß ich entschieden zurückweisen. Aber wenn Herr Hagemeyer wirklich des Glaubens ist, müßte er um so mehr für unsern Antrag stimmen, denn damit erhielte ja die Polizeikommission Gelegenheit, gegen unsern Antrag zu sprechen und unsere Ausführungen zu widerlegen. Wenn aber unser Antrag nicht angenommen wird, wird der Polizeikommission die Gelegenheit genommen, der Bürgerschaft gegenüber unsere Ausführungen zu widerlegen. Wir sind sehr gespannt, welche Widerleggründe hier ausgeführt würden.

Der Antrag Rauch wird abgelehnt.

Präsident: Noch über eine kleine Sache müssen wir heute verhandeln, die Sie erst heute morgen bekommen haben:

Nr. XI der Tagesordnung:

Mitteilung des Senats vom 5. November 1909:

3. Errichtung neuer Dienststellen bei der Zollverwaltung,

weil wir am 17. November keine Sitzung haben und die Stellen möglichst zum 16. November besetzt werden sollen und darum um eine beschleunigte Beschlussfassung gebeten wird. Für die unter 2 und 3 beantragten Stellen hat bekanntlich das Reich einzutreten, es entstehen dadurch keine Ausgaben für Bremen. Hinsichtlich der Oberkontrollleurstelle beim Hauptzollamt Kaiserstraße aber wird gesagt:

„Da sich die Einnahmen an Reichsstempelabgaben infolge der neuen Gesetze und dementsprechend die Vergütungen für die Erhebung und Verwaltung nicht unwesentlich steigern werden, und dazu noch die Vergütungen für die Erhebung und Verwaltung der Zündwaren- und Leuchtmittelsteuer treten, so finden die Kosten für die Errichtung der neuen Oberkontrollleurstelle in den gewährten Vergütungen hinreichend Deckung, so daß eine Mehrbelastung des bremischen Budgets nicht eintreten wird.“

Herr Henke: Zur Geschäftsordnung! Ich bin einigermaßen erstaunt, daß wir heute schon über eine

Mitteilung des Senats verhandeln sollen, die uns erst heute morgen zugegangen ist und die wir noch gar nicht haben lesen können, während eine andere Sache, der Antrag, betreffend Wohnungsinpektion, schon seit sehr langer Zeit auf der Tagesordnung steht und nicht verhandelt wird. Ich gestatte mir die Anfrage, ob der Antragsteller auch, wie Herr Pies, das Material nicht zur Stelle hat.

Präsident: Wir können darüber nicht eher verhandeln, bis wir die Unterlage haben.

Herr Henke: Der Antrag steht doch auf der Tagesordnung.

Präsident: Es handelt sich einfach darum, Beamte anzustellen. Der Senat und die Zollbehörde bitten um baldige Beschlussfassung, da die Beamten zum 16. November angestellt werden sollen. — Es hat sich sonst niemand zum Wort gemeldet.

Herr Henke: Hat Herr Hagemeyer sein Material nicht bei sich? Wenn das der Fall ist, sind wir gern bereit, ihm Absolution zu erteilen. (Heiterkeit.)

Präsident: Wir sind soweit noch nicht.

Die Anträge des Senats werden angenommen.

Schluß der Sitzung 8 Uhr 57 Minuten.

Berichtigung.

Auf Seite 693 Spalte 1 soll es in Zeile 4 von unten anstatt „bloß“ „noch“, und in Zeile 2 von unten anstatt „dem Verkehr schaden“ „den Verkehr entlasten“ heißen.